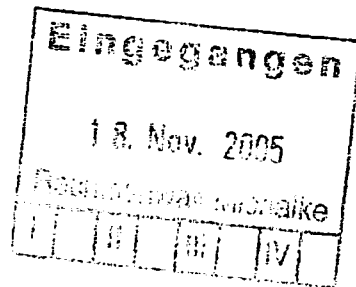
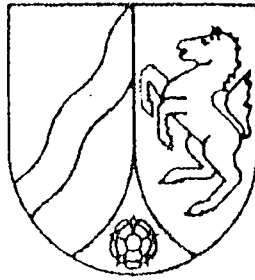


Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4 K 3218/02.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke,
Ludgeristraße 65, 48143 Münster, Az.: 59/04 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Dortmund, Huckarder Straße 91,
44147 Dortmund, Az.: 2598726-138,

- Beklagte -

Beteiligter: Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylrechts

hat RichterIn am Verwaltungsgericht Heyne-Kaiser

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 8. November 2005

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 18. Oktober 2002 verpflichtet festzustellen, dass im Fall des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich Serbien und Montenegro (Kosovo) besteht. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu 5/6 und die Beklagte zu 1/6.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro und gehört zur Volksgruppe der Albaner. Vor seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland am 10. Juni 1999 lebte er im Kosovo in der Nähe von ... Sein am 29. Juni 1999 gestellter erster Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 11. November 1999, bestandskräftig seit dem 11. Januar 2000, unter Androhung der Abschiebung und bei Feststellung des Nichtvorliegens von Abschiebungshindernissen als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 5. September 2000 beantragte der Kläger sodann zunächst ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungshindernissen. Zur Begründung trug er vor, bei ihm liege eine schwere psychische Erkrankung in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung vor, die einer Abschiebung in den Kosovo entgegenstehe. Er legte hierzu ein Attest des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie, Dr. ..., vom 14. September 2000 mit entsprechender Diagnose und der Aussage, dass

im Falle einer Rückführung Selbstmordgefahr bestehe, vor. Ferner legte er im Verlaufe des Verwaltungsverfahrens weitere ärztliche Atteste (Dr. I vom 11. Dezember 2000, vom 1. März 2001, vom 8. Oktober 2001 und vom 29. April 2001) vor, wonach sich die Erkrankung verschlechtert habe und unter anderem von Suizidgedanken geprägt sei.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2001 stellte der Kläger auch einen Asylfolgeantrag.

Mit Beschluss vom 12. November 2001 bestellte das Amtsgericht Schmallingenberg (2 XVII G 74) nach Einholung eines fachpsychiatrischen Gutachtens des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie an der Fachklinik an den Bruder des Klägers, I, zum Betreuer des Klägers, da dieser nach den gutachterlichen Feststellungen aus gesundheitlichen Gründen in den Bereichen „Gesundheitsfürsorge, Entscheidung über Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen, Aufenthaltsbestimmung, Wohnungsangelegenheiten, Geltendmachung von Ansprüchen auf Renten-, Sozial- und Versicherungsleistungen und Vertretung bei Behörden und Ämtern“ gehindert sei, die eigenen Angelegenheiten interessengerecht zu regeln.

Mit Bescheid vom 18. Oktober 2002 lehnte das Bundesamt den Folgeantrag des Klägers sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 11. November 1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Die attestierte Erkrankung sei unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers im Erstverfahren nicht als PTBS, sondern allenfalls als depressive Erkrankung zu bewerten, die ihre Ursache nach Aktenlage in einer Angst des Klägers vor der drohenden Abschiebung habe. Diese Erkrankung sei zudem nach Auskunftslage behandelbar.

Der Kläger hat rechtzeitig Klage erhoben und sein Vorbringen ergänzt und vertieft. Er hat insbesondere einen Beschluss des Amtsgerichts Lüdinghausen vom 14. Juni 2005 vorgelegt, wonach die Fortdauer der Betreuung bis zunächst zum 13. Juni 2008 angeordnet wurde, da der Kläger nach dem insoweit eingeholten weiteren Gutachten der Frau Dr. I an depressiven Einbrüchen leide, die einer interessengerechten Regelung der eigenen Angelegenheiten entgegenstünden. Er hat ferner eine vom 27. Juli 2005 datierende Bescheinigung der Ärztin Dr. I vorgelegt, in der eine „ausgeprägte depressive Sympto-

matik mit Antriebsverminderung" bescheinigt wird, die zur Folge habe, dass der Kläger nicht in der Lage sei, seine Angelegenheiten selbst zu regeln.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 18. Oktober 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn, den Kläger, als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG bestehen,

weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, hat jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Der Kläger kann von der Beklagten weder die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG noch die Feststellung verlangen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (in der seit dem 1. Januar 2005 geltenden

und nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nunmehr hier maßgeblichen Fassung des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004, BGBl. I S. 1950) vorliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Folgeantrag des Klägers vom 23. Mai 2001 die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens erfüllt (§ 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG). Denn die geltend gemachten Ansprüche bestehen jedenfalls in der Sache nicht. Der Kläger ist nicht politisch Verfolgter im Sinn der genannten Bestimmungen.

Eine staatliche oder dem Staat zuzurechnende Verfolgung von albanischen Volkszugehörigen im Kosovo ist auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Hoheitsgewalt im Kosovo wird seit dem Abzug der jugoslawischen und serbischen bewaffneten Kräfte und der Stationierung einer "internationalen Sicherheitspräsenz" (KFOR) entsprechend der Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999 (EuGRZ 1999, S. 362 - 364) allein von den KFOR-Truppen in Abstimmung mit der zivilen Übergangsverwaltung unter Leitung eines UN-Beauftragten ausgeübt. Auch wenn einzelne Aufgaben im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Verwaltung auf albanische Stellen übertragen sein mögen, besteht - jedenfalls gegenwärtig - keine mit hoheitlicher Überlegenheit versehene „albanische Parallelregierung“, sodass eine hiervon ausgehende politische Verfolgung gegenüber Minderheitengruppen wie Roma und Ashkali nicht in Betracht kommt.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 23. Juni 2004 - 13 A 2037/04.A -, vom 4. Juli 2002 - 14 A 870/02.A - und vom 19. Februar 2002 - 14 A 588/02.A -, Urteil vom 5. Mai 2000 - 14 A 3334/94.A -; Niedersächsisches OVG, Beschluss vom 21. Februar 2002 - 5 A 329/00 -; OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12. Mai 2000 - 7 A 10395/95. OVG -; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 31. Juli 2000 - 3 L 201/00 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27. April 2000 - A 14 S 2559/98 - sowie allgemein BVerfG, Beschluss vom 10. August 2000 - 2 BvR 260/98 -, AuAS 2000, 187.

Ebenso wenig lässt sich eine von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG feststellen. Durch diese Vorschrift wird - in Anlehnung an den Wortlaut des Artikels 6 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Amtsblatt EU L 304/12) - verdeutlicht, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht nur bei staatlicher, sondern auch bei nichtstaatlicher Verfolgung vorliegen

können, indem hier bestimmt ist, dass eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen kann von a) dem Staat, b) von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Die danach erforderlichen Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG liegen nicht vor. Nach den vorliegenden Erkenntnissen gibt es im Kosovo keine Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen und von denen eine Verfolgung ausgeht (§ 60 Abs. 1 Satz 4 b AufenthG). Ebenso wenig gibt es hinreichende Anhaltspunkte für eine von nichtstaatlichen Akteuren ausgehende Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Satz 4 c) AufenthG. Jedenfalls lässt sich nicht feststellen, dass UNMIK und KFOR „erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind“, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Nach der bei der Anwendung des § 60 AufenthG zu berücksichtigenden Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Amtsblatt EU 2004 L 304/12 vom 30. September 2004) ist der gebotene Schutz vor Verfolgungshandlungen von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, generell gewährleistet, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung oder den ernsthaften Schaden zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat (Art. 7 der Richtlinie 2004/83/EG).

Hiervon ist nach der derzeitigen Erkenntnislage auszugehen.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die - hilfsweise begehrte - Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG. Anhalts-

punkte für das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht erkennbar und werden von dem Kläger auch nicht dargetan.

Die Klage ist jedoch hinsichtlich des weiteren Hilfsantrags begründet, soweit der Kläger die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Kosovo begehrt.

Eine Gefahr i.S.d. genannten Vorschrift kann auch in einer im Abschiebezielstaat zu erwartenden Verschlimmerung einer Krankheit bestehen, wobei die Annahme einer erheblichen konkreten Gefahr voraussetzt, dass sich der Gesundheitszustand des betreffenden Ausländers alsbald nach der Ankunft im Zielland der Abschiebung infolge unzureichender Behandlungsmöglichkeiten wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde.

Vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Urteile vom 9. September 1997 - 9 C 48.96 -, InfAuslR 1998, 125 (126), vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, InfAuslR 1998, 189 (190f.) = NVwZ 1998, 524 (525), und vom 27. Juli 1999 - 9 C 2.99 -, juris.

Von einer Gefahr im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist nach der Überzeugung des Gerichts für den Fall einer Abschiebung des Klägers in den Kosovo auszugehen. Ihm droht im Falle einer Abschiebung in den Kosovo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald nach seiner Rückkehr eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, insbesondere dem hierbei vom Kläger persönlich gewonnenen Eindruck unter Berücksichtigung aller von verschiedenen Fachärzten für Psychiatrie stammenden Atteste und Gutachten und bei Würdigung der zuletzt am 14. Juni 2005 erfolgten Aufrechterhaltung des Betreuungsverhältnisses (Beschluss des Amtsgerichts Lüdinghausen vom 14. Juni 2005 - 9 XVII G 103 -) handelt es sich bei dem Kläger um einen in psychischer Hinsicht schwerstkranken Mann. Der im Termin anwesende Betreuer, Herr I. , hat überzeugend dargelegt, dass der Kläger letztlich umfassender Betreuung bedarf, um nicht immer wieder in Selbstgefährdungssituationen zu geraten. Der Kläger selbst hat im Termin zur mündlichen Verhandlung einen völlig teilnahmslosen und geistesabwesenden Eindruck gemacht, der mit der Diagnose des aktuellen Attestes der Fachärztin für Psychiatrie, Dr. (), problemlos in Übereinstimmung zu bringen ist. Dass auch zukünftig eine umfassende

Betreuung des Klägers zur Vermeidung schwerer Gesundheitsgefährdungen unbedingt notwendig ist, ergibt sich bereits aus der amtsgerichtlichen, auf der Einholung eines fachärztlichen Gutachtens basierenden Anordnung der Betreuung selbst, die in ihrer Dauer zunächst befristet wurde bis zum 13. Juni 2008. Wenn diese Betreuung nicht gewährleistet ist, ist der Kläger - was auf der Hand liegt - schweren Gesundheitsgefährdungen ausgesetzt. Eine seiner Erkrankung entsprechende Versorgung des Klägers im vorgenannten Sinne ist aber im Kosovo nicht gegeben. Ausgehend von der hierzu vom Bundesamt eingeholten KIP-Auskunft (Bl. 121 f. der Verwaltungsvorgänge) kann von einer krankheitsentsprechenden Versorgung und Betreuung des Klägers durch Familienangehörige im Kosovo realistischer Weise nicht ausgegangen werden. Auf den Inhalt der Auskunft vom 1. Oktober 2001 wird ausdrücklich Bezug genommen. Eine Unterbringung des Klägers in einer seiner geistigen Krankheit (Behinderung), § 1896 Abs. 1 BGB, entsprechenden fürsorgerischen Einrichtungen scheidet nach aktueller Erkenntnislage auch aus, da derartige Einrichtungen im Kosovo nicht vorhanden sind,

vgl. VG Münster, Urteil vom 3. August 2005
- 6 K 2574/02.A -, m. w. N. sowie Deutsches Verbindungsbüro Kosovo, Auskunft vom 11. März 2005 an das Landratsamt Regen.

Dabei kann im Ergebnis auch die genaue Einordnung der Erkrankung des Klägers offen bleiben. Alle früheren Atteste ebenso wie das aktuelle fachärztliche Attest belegen übereinstimmend, dass der Kläger in Folge seiner Erkrankung im Falle einer Abschiebung in den Kosovo zur hilflosen und damit in seiner Gesundheit gefährdeten Person würde. Zwar ist nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, welcher das Gericht folgt, davon auszugehen, dass psychische Erkrankungen nach gegenwärtigem Erkenntnisstand durch medikamentöse Behandlung jedenfalls insoweit im Kosovo behandelbar sind, dass sie - bei der gebotenen Mitwirkung des jeweils Betroffenen - auf dem gegebenen Niveau gehalten werden können und damit ihrer Verschlimmerung verhindert werden kann,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 16. Dezember 2004
- 13 A 1140/04.A - und vom 15. Oktober 2004
- 18 B 2140/03 -.

Das dem Kläger attestierte Krankheitsbild, insbesondere die krankheitsbedingte ausgeprägte Antriebsverminderung (Apathie) ist indes dadurch gekennzeichnet, dass eine "gebotene Mitwirkung" des Klägers im Sinne der oben genannten Rechtsprechung des OVG NRW gerade nicht unterstellt werden kann, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen im einzelnen ergibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.